

AVBFernwärmeV – Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (Ulm Netze) für die Versorgung von Tarifkunden mit Wärme aus dem Heizwassernetz (AVBFernwärmeV)

Stand 01.04.2017

Die folgenden Bedingungen der Ulm Netze gelten als Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit dem Preisblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme (AVBFernwärmeV).

A) Hausanschluss

1. Die Ulm Netze schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, grundsätzlich der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ab. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten, das Regelwerk der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung), sowie das Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen“ werden Vertragsbestandteil des Anschlussvertrages.
2. Mit der Entnahme von Wärme kommt ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande.
3. Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von der Ulm Netze zur Verfügung gestellten Formblätter zu beantragen.
4. Die Ulm Netze kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wärmeversorgungsnetz angeschlossen wird.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Ulm Netze die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung eines Standardnetzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardhausanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der Ulm Netze die aufwandgerechten Kosten. Die Kosten werden vorab kalkuliert und in einem Festkostenangebot beziffert.
6. Treten bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z.B. Bodenfrost, übergroße Verlegungstiefen, Vorhandensein von Privatleitungen) oder Mehrlängen auf, werden die aufwandgerechten Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Kosten werden vorab in einem Festkostenangebot beziffert.
7. Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind die geltenden gesetzlichen Regelungen, wie AGFW-Regelwerk, DIN-EN-Normen sowie spezielle Vorgaben der Ulm Netze zu beachten. Sollten der Ulm Netze aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
9. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden; dies gilt insbesondere für die Überbauung mit Bäumen oder

tiefwurzelnde Gehölze (Wurzeltiefe > 50 cm). Die durch Zuwiderhandlungen entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Die Ulm Netze ist berechtigt, zur Verhinderung von Wärmeverlusten, Netzanschlüsse, die ein Jahr nicht genutzt werden, vom Verteilnetz zu trennen. Die Trennung wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.
11. Der Anschlussnehmer erstattet der Ulm Netze die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen.
12. Eine Erschließung über nicht versorgte Grundstücke Dritter kann nur erfolgen, sofern der Dritte zugunsten der Ulm Netze eine Grunddienstbarkeit für das Grundstück des Dritten eingeräumt hat oder der Ulm Netze sonst ein gleichwertiges Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht.
13. Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, so kann mit der Ulm Netze eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. In allen Fällen, in denen die Anbindung von Netzanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der Ulm Netze nur über zusätzlich zu verlegende Sticleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.
14. Die Ulm Netze verlangt für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ulm Netze nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Ulm Netze nicht vollständig oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

B) Baukostenzuschüsse

1. Der Anschlussnehmer bezahlt der Ulm Netze bei Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz der Ulm Netze, bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen, der als Baukostenzuschuss bezeichnet wird.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendige Anlagen für die Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Speicherung, Druckerhöhung bzw. Druckminderung und Verteilung.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2. Baukostenzuschüsse werden individuell berechnet und sind für den Einzelfall anzufragen.

3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Rohrquerschnittes

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Ulm Netze für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und / oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Ändern sich für einen Anschluss infolge Erweiterung oder Leistungserhöhung die Bemessungsgrößen, die der Berechnung der Baukostenzuschüsse zugrundegelegt wurden, so ist der sich ergebende Differenzbetrag nachzuentrichten.

C) Inbetriebsetzung, Außerbetriebnahme

1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt kostenpflichtig entsprechend der Angaben im Preisblatt. Wenn die Inbetriebnahme trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer, aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte, verrechnet die Ulm Netze die im Preisblatt angegebenen Kosten (erneute Anfahrt). Die Wiederinbetriebsetzung des Hausanschlusses wird dem Anschlussnehmer ebenso entsprechend dem Preisblatt verrechnet.
2. Werden jedoch in der Kundenanlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der Ulm Netze erfordern, oder ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlage aus Gründen, die der Anschlussnehmer vertreten muss, nicht möglich, so ist die Ulm Netze berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer zu berechnen.

D) Technische Anschlussbedingungen

1. Die technischen Anforderungen der Ulm Netze an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Wärmeanlage, sind in dem AGFW-Regelwerk und der TAB der Ulm Netze zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
2. Arbeiten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung einer Kundenanlage dürfen nur durch ein Installateurunternehmen mit entsprechender Qualifikation durchgeführt werden.

E) Rechnungslegung, Bezahlung und Fälligkeit

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen zu ersetzen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
3. Bei größeren Objekten kann die Ulm Netze Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen und des Hausanschlusses verlangen.
4. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt hiervon unberührt.
5. Die Inbetriebsetzung der Wärmeanlage kann von der vollständigen Begleichung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
6. Zahlungen sind post- und gebührenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Ulm Netze.
7. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Ulm Netze entfernt, so ist die Ulm Netze unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.
8. Soweit der Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Ulm Netze für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer die jeweiligen Kosten, die im Preisblatt angegeben sind, berechnen.
9. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

F) Messeinrichtungen

1. Die Ulm Netze stellt bei Bedarf erforderliche Messeinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer darf an Messeinrichtungen weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.
2. Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist unentgeltlich zu dulden.
3. Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu vergüten. Zusätzliche Kosten, die Anschlussnehmer durch vertragswidrigen oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
4. Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnehmer haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

G) Messung und Abrechnung

1. Die Ulm Netze kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnehmer oder von einem von ihrem Beauftragten abgelesen werden.
2. Die Ablesung erfolgt
 - zur Erfüllung der Aufgaben der Ulm Netze zur Messung der Wassermenge
 - bei einem berechtigten Interesse der Ulm Netze an einer Überprüfung der Ablesung
2. Die Kosten der Messung und Abrechnung sind den Ulm Netze zu erstatten. Die Ulm Netze verrechnet ihre Kosten gemäß den veröffentlichten Preisen.

H) Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die Ulm Netze gemäß AVBFernwärmeV berechtigt ist, Kosten zu berechnen die nicht auf dem Preisblatt abgebildet sind, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I) Steuern und Abgaben

1. Den von der Ulm Netze geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
2. Sämtliche Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

J) Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Tel.: 0731 166-99, Fax: 0731 166-1309, verbraucherbeschwerde@swu.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend. Eine freiwillige Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren im Bereich der Wasser- und Fernwärmeversorgung erfolgt nicht. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240–0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

K) Datenschutz

Die Ulm Netze erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

L) Änderungsvorbehalt

Die Ulm Netze behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.